



# Gemeinde Musau

Hofstatt 85  
6600 Musau

Tel. 05677/8392 Fax-DW 4  
e-mail: [gemeinde@musau.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@musau.tirol.gv.at)

## Müllabfuhrordnung der Gemeinde Musau

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau hat mit Beschluss vom 12.12.2013 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 28/2011 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1 Allgemeine Grundsätze

- 1.) Der gesamten im Bereich der Gemeinde Musau anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Musau gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2.) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) gefährliche Abfälle
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

### § 2 Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 9/2011. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### **§ 3 Abfuhrbereich**

- 1.) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Musau.
- 2.) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden bzw. lt. der Ausnahmegewilligung LGBl. Nr. 158/2012.
  - b) sonstige Abfälle;
  - c) Abfälle die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelstellen ( Wertstoffhof / Strauchschnittplatz der Fa. Heer / Bauschuttdeponie der Firma „Heer“) zu bringen sind;
  - d) folgende Gastronomiebetriebe, das sind: Füssener Hütte, Otto- Mayr- Hütte und Musauer Alm, die aufgrund ihrer Abgelegenheit nicht in die örtliche Abholung eingebunden werden können, haben ihre Siedlungsabfälle zu den Sammelterminen zum Gemeindehaus oder eine mit dem Abfuhrunternehmen vereinbarte Stelle zu bringen.
  - e) Der „Schäferhundeverein, Ortsgruppe 150 Musau / Pflach“ ist laut Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde Musau vom 19.10.2006 aus dem Abfuhrbereich der öffentlichen Müllabfuhr und den Müllgebühren der Gemeinde Musau ausgenommen.  
Dies wird folgendermaßen begründet:  
Beim Schäferhundeverein der Ortsgruppe Musau / Pflach ist der Restmüllanfall bezüglich Mengen und Zeitabständen höchst unterschiedlich. In ungünstigen Fällen würde der Müllsack fast einen Monat im Freien stehen und oft von Tieren aufgerissen werden, was aus Hygiene- und Umweltschutzgründen sicherlich nicht tragbar wäre.  
Sollte jedoch eine geordnete und funktionierende Müllbeseitigung durch den Schäferhundeverein nicht gegeben sein wird dieser Beschluss seitens des Gemeinderates aufgehoben.

### **§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllsäcke**

- 1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

- Restmüllsäcke 60 Liter
  - Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 8 Liter
  - Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 15 Liter
- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:
    - a) für den Restmüll 2,3 Liter pro Einwohner und Woche
    - b) für den biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 4,0 Liter pro Einwohner und Woche
  - 3) Die Säcke werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde Musau gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.
  - 4) Die Müllsäcke für Restmüll und Biomüll werden monatlich jeden 1. Samstag im Monat von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.  
Zudem können die Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle jeden Mittwoch von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr im Recyclinghof Musau abgegeben werden.
  - 5) Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen und von der Gemeinde Musau ausgegebenen Müllsäcke je Haushalt und Jahr.
 

<i>1- Personenhaushalt</i>	<i>2 Müllsäcke incl. 2 Müllpickerl</i>
<i>2- Personenhaushalt</i>	<i>4 Müllsäcke incl. 4 Müllpickerl</i>
<i>3- Personenhaushalt</i>	<i>6 Müllsäcke incl. 6 Müllpickerl</i>
<i>4- Personenhaushalt</i>	<i>8 Müllsäcke incl. 8 Müllpickerl</i>
<i>5- Personenhaushalt</i>	<i>10 Müllsäcke incl. 10 Müllpickerl</i>
<i>6- Personenhaushalt</i>	<i>12 Müllsäcke incl. 12 Müllpickerl</i>
<i>7- Personenhaushalt</i>	<i>14 Müllsäcke incl. 14 Müllpickerl</i>
<i>8- Personenhaushalt</i>	<i>16 Müllsäcke incl. 16 Müllpickerl</i>
<i>9- Personenhaushalt</i>	<i>18 Müllsäcke incl. 18 Müllpickerl</i>

Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen und von der Gemeinde Musau ausgegebenen Müllsäcke je Gewerbebetrieb und Jahr (Restmüll).

<i>0 - 5 Angestellte</i>	<i>5 Müllsäcke incl. 5 Müllpickerl</i>
<i>6 bis 10 Angestellte</i>	<i>10 Müllsäcke incl. 10 Müllpickerl</i>
<i>11 is 15 Angestellte</i>	<i>15 Müllsäcke incl. 15 Müllpickerl</i>

- 6) Anzahl der in der Grundgebühr enthaltenen Biosäcke je Haushalt und Jahr.

<i>1- Personenhaushalt</i>	<i>26 Stk. 8 Liter Biosäcke</i>
<i>2- Personenhaushalt</i>	<i>31 Stk. 8 Liter Biosäcke</i>
<i>3- Personenhaushalt</i>	<i>37 Stk. 8 Liter Biosäcke</i>
<i>4- Personenhaushalt</i>	<i>44 Stk. 8 Liter Biosäcke</i>
<i>5- Personenhaushalt</i>	<i>52 Stk. 8 Liter Biosäcke</i>
<i>Ab einem 6- Personenhaushalt</i>	<i>62Stk. 8 Liter Biosäcke</i>

- 7) **Werden weitere Müllsäcke incl. Müllpickerl bzw. Biosäcke benötigt, können diese bei der Gemeinde Musau nachgekauft werden.**

- 9) Eine Reinigung der Müllbehälter ist nicht vorgesehen, zumal es sich bei den Müll-

säcken um Einwegbehältnisse handelt die in der Müllverbrennungsanlage Kempten ohnehin mitentsorgt werden.

### **§ 5 Sperrmüllentsorgung**

Die Abgabe von Sperrmüll kann von Montag bis Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr und am Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Entsorgungsunternehmen ST Vils (Heer) in unserem gemeinsamen Gewerbegebiet (Vils, Pinswang und Musau) abgegeben werden.

### **§ 6 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle**

1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Recyclinghof, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die aufgestellten Depotcontainer im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) **Altpapier und Kartonagen** sind in die dafür vorgesehenen aufgestellten Container bzw. Box im Recyclinghof getrennt einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

- a) *Metallverpackungen* sind im Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht Rest entleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

- b) *Haushaltsschrott:*

Haushaltsschrott ist am Recyclinghof abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte (*sofern eine eigene Sammlung für Elektroaltgeräte existiert*), etc.

6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

7) **Speisefette/-öle:**

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter beim Recyclinghof einzubringen

8) **Alttextilien:**

Alttextilien sind am Recyclinghof in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

§ 7

**Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
- b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren, etc.
- c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist

2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen, etc.

3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenem Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).

5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt) können von Montag bis Donnerstag von 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr und am Freitag von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr beim Entsorgungsunternehmen ST Vils (Heer) in unserem gemeinsamen Gewerbegebiet (Vils, Pinswang und Musau) abgegeben werden.

6) Kadaver und Schlachtabfälle sind von den Tierhaltern der Tierkörperentsorgung des „Abfallwirtschaftsverbandes Bezirk Reutte“, in Weißenbach, zuzuführen.

### **§ 8 Problemstoffentsorgung**

Die Abgabe von Problemstoffen ist jährlich zweimal (Frühjahr und Herbst) möglich und wird im Auftrag des Abfallwirtschaftsverbandes an ein konzessioniertes Unternehmen übergeben.

Der genaue Zeitpunkt wird, mit entsprechenden Hinweisen über den Umfang der unter Problemstoffe fallenden Abfälle, durch ortsübliche Kundmachung in der Gemeinde verlautbart.

### **§ 9 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr 28/2011 bestraft.

### **§ 10 In-Kraft-Treten**

1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Musau tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die bisherige Müllabfuhrordnung außer Kraft.

Gemeinde Musau, am 16.12.2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Angeschlagen am: 17.12.2013

Abzunehmen am: 03.01.2014



*Siegward Wachter*  
(WACHTER Siegward)